

„Die glaubwürdige Verwendung der kirchlichen Finanzmittel ist nicht mit einer einmaligen Veröffentlichung im Hochglanzformat oder im Internet belegt. Papst Franziskus fordert mit seinem Wunsch einer armen Kirche für die Armen eine dauerhafte institutionelle Gewissenserforschung, allerdings nicht den Auszug aus den Kathedralen oder eine Beseitigung des Schönen aus der Kirche.“

Norbert Feldhoff, emeritierter Generalvikar und ehemaliger Dompropst, Köln

https://www.uni-erfurt.de/fileadmin/user-docs/Theologie_Gegenwart/6_Feldhoff.pdf

Kontakte:



**Diözesanrat der Katholiken
im Bistum Augsburg**

Kappelberg 1, 86150 Augsburg

Telefon: 0821/3166-8850 oder -8851

Telefax: 0821/3166-8859

E-Mail: dioezesanrat@bistum-augsburg.de

www.dioezesanrat.bistum-augsburg.de



**Gemeindeentwicklung
in der Diözese Augsburg**

Thommstr. 24 a, 86153 Augsburg

Telefon: 0821/3166-1501

Telefax: 0821/3166-1509

E-Mail: pop.entwicklung@bistum-augsburg.de



**Hauptabteilung II – Seelsorge
Pastorale Grunddienste
und Sakramentenpastoral**

Kappelberg 1, 86150 Augsburg

Telefon: 0821/3166-2591

Telefax: 0821/3166-2599

E-Mail: gemeindepastoral@bistum-augsburg.de

Weitere Flyer für Sie:



Erste und zweite
Sitzung



Gewählt sein



Pastoralrat



BISTUM AUGSBURG

Diözesanrat der Katholiken
im Bistum Augsburg



Für Pfarrgemeinderäte Informationen zu Finanzen und Versicherungen



Entwurf und Realisation: Sankt Ulrich Verlag; Fotos: Fotolia – © Viacheslav Jakobchuk, photobuay



Finanzierung der Pfarrgemeinderatsarbeit

Damit der Pfarrgemeinderat seine Aufgaben sachgerecht erfüllen kann, benötigt er auch finanzielle Mittel (vgl. § 4 Abs. 2 Satzung für Pfarrgemeinderäte Teil A + B). Die Verwaltung der Finanzen in der Pfarrgemeinde obliegt der KIRCHENVERWALTUNG. Sie stellt alle zwei Jahre einen Doppelhaushaltsplan auf, beschließt und verwaltet ihn.

Der Pfarrgemeinderat kann bei der Kirchenverwaltung die notwendigen finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben beantragen. Einen speziellen Haushaltstitel für die Aufgaben des Pfarrgemeinderats gibt es nicht, da sie die gesamte pastorale Pfarrgemeindegemeinschaft – und somit den gesamten Haushalt der Kirchenstiftung – betreffen sollten. Auch ist immer darauf zu achten, dass Maßnahmen soweit wie möglich kostendeckend durchgeführt werden.

Immer ist es sinnvoll und notwendig, dass die Kirchenverwaltung Kenntnis bekommt von den „geplanten Kosten“ des Pfarrgemeinderats, um den Haushalt möglichst effektiv aufstellen zu können.

Über die Erstattung von Aufwendungen, auch Fahrtkosten, die durch ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, befinden die entsprechenden Träger im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Vor Konferenzen, Tagungen oder Fortbildungen ist es sinnvoll, eine etwa mögliche Kostenerstattung mit dem jeweiligen Träger (Kirchenstiftung bzw. Kirchenverwaltung, Verband bzw. Vorstand) näher abzustimmen.

Versicherungsschutz

Die Diözese Augsburg hat für alle Mitarbeiter/innen (auch für die ehrenamtlich Tätigen) Sammelversicherungsverträge abgeschlossen.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sind in folgenden Versicherungsverträgen mitversichert:



1. Haftpflichtversicherung HV 207/0100 (Versicherungskammer Bayern)

Diese Versicherung erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftungen, die den Ehrenamtlichen aus ihrem Aufgabenkreis erwachsen können. Die Versicherung befasst sich mit Schäden, welche die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, fahrlässig oder grobfahrlässig und widerrechtlich, Dritten (fremden Personen oder Sachen) zufügen.

Die Versicherungssummen betragen:
(Grund- und Exzedentendeckung)

- 30.000.000,00 € pauschal für Personen- und Sachschäden
- 10.000.000,00 € für Vermögensschäden



2. Gesetzliche Unfallversicherung (Verwaltungsberufsgenossenschaft)

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sind bei den ihnen übertragenen Tätigkeiten gesetzlich unfallversichert. Wegeunfälle sind mitversichert.

Von der Berufsgenossenschaft werden folgende Leistungen erbracht

- Medizinische Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Finanzielle Sicherheit

Teilhabeleistungen zu beruflicher und sozialer Rehabilitation sowie Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden im Regelfall als Sachleistungen erbracht. Stattdessen können diese jedoch auch als Geldleistung beantragt werden. Den Versicherten wird so ermöglicht, sich die benötigten Dienst- und Sachleistungen selbstbestimmt zu beschaffen. Das nennt sich dann „Persönliches Budget“.

Anschrift der VBG:
Barthstr. 20, 80339 München, Tel.: 089/500950



3. Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung KR 2595123 (Versicherungskammer Bayern)

Der Vertrag bezieht sich auf private Kraftfahrzeuge und Anhänger, mit denen notwendige Fahrten für die Kirchenstiftung durchgeführt werden. Notwendig sind Fahrten die ehrenamtliche Mitarbeiter/innen im ausdrücklichen Auftrag und im Interesse der Kirchenstiftung durchführen.

Für diese Fahrzeuge besteht eine Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) mit 150,00 € Selbstbeteiligung, einschließlich Teilkaskoversicherung.

Es muss sich dabei um Fahrzeuge handeln, die sich nicht im Eigentum oder Besitz der Kirchenstiftung befinden. Der Vertrag bezieht sich auch nicht auf gegen Entgelt geliehene oder gemietete Fahrzeuge.

Über diesen Vertrag können keine Fremdschäden abgerechnet werden. Diese sind von der jeweiligen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung des Fahrzeughalters zu regulieren.



4. Kassenversicherung gegen Vermögensschäden K3600298 (Versicherungskammer Bayern)

Die Kassenversicherung ersetzt Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer (Diözese oder Kirchenstiftung) selbst und unmittelbar

- von seinen Bediensteten oder Inhabern von Ehrenämtern durch schuldhaft (fahrlässige oder vorsätzliche) Dienstpflichtverletzung, Veruntreuung oder Untreue,
- gleichgültig von wem, durch Unterschlagung sowie durch Betrug, Computerbetrug, Urkundenfälschung, Urkundenunterdrückung, Vorteilsnahme, Bestechlichkeit und Bestechung

im eigenen Kassen- und/oder Verwaltungsbereich zugefügt werden.

Der Versicherungsschutz gilt für den gesamten Verwaltungsbetrieb und aller dort tätigen Mitarbeiter, inklusive Inhaber von Ehrenämtern und Organmitgliedern. Diese Personen sind gegen Ersatzansprüche wegen Schäden aus fahrlässiger (auch grobfahrlässiger) Dienstpflichtverletzung mitversichert. Der Selbstbehalt beträgt je Schadensfall 2.000,00 €.